

— (Das Frühstück des armen Schauspielers.) Beim Bezirksgericht Josefstadt war gestern die Inhaberin eines Konditengeschäftes Julie Fröschel auf eine Anzeige des Schauspielers Robert Störl wegen verweigerten Verkaufes von Marmelade angeklagt. Störl wollte kürzlich in ihrem Geschäft fünf Decagramm Marmelade kaufen, was die Fröschel mit dem Bemerkten abschlug, daß er wenigstens zehn Decagramm nehmen müsse. Die Angeklagte erklärte, daß sie mit Rücksicht auf die Größe ihres Geschäftes Marmelade unter zehn Decagramm nicht verkaufen könne. Sie habe dem Schauspieler, der absolut zehn Decagramm nicht kaufen wollte, übrigens den Rat gegeben, zu der in ihrer Nähe etablierten Greißlerin zu gehen, wo er auch fünf Decagramm Marmelade kaufen könne. Störl entgegnete: Ich konnte mir damals nicht mehr als fünf Decagramm Marmelade für ein Frühstück erlauben. Ich war ohne Engagement und mußte schließlich mit dem Gelbe auskommen.

Der Richter verurteilte die Angeklagte nach § 482 St. G. zu dreißig Kronen Strafe. In der Urteilsbegründung hob der Richter hervor, daß der § 482 bezwecke, die wirtschaftlich Schwachen zu schützen, und daß es nicht angehe, den Käufer durch Anbieten eines größeren Quantum als er verlange den Kauf des betreffenden Lebensmittels zu erschweren.